

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Plätze zur Durchführung von Märkten und Kirmessen in der Gemeinde Nohfelden (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 und 35 Nr. 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung gemeindlicher Wege und Plätze aus Anlass von Zirkusgastspielen, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (Kirmessen) erhebt die Gemeinde Nohfelden eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Kautions

- (1) Die Gemeinde Nohfelden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 1.000,00 € von dem Veranstalter oder der Veranstalterin zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der Überlassung zu erheben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann auch eine Kautions in Höhe von 50,00 bis 100,00 € von dem Betreiber oder der Betreiberin jeder einzelnen Standfläche erhoben werden.
- (3) Die Kautions wird am Ende der Veranstaltung nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und abschließender Begutachtung der zugewiesenen Wege und Plätze durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Gemeinde zurückerstattet.
- (4) Bei Nichterfüllung entfällt der Anspruch auf Erstattung der Kautions.

§ 3

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist, wem ein Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Fälligkeit, Erhebung und Berechnung der Benutzungsgebühr

- (1) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt. Bruchteile eines Tages sind als voller Tag zu berechnen, egal wie lange die Benutzung eines Platzes an einem Tag gedauert hat.

- (2) Die festgesetzte Gebühr ist am Markttag in voller Höhe vom jeweiligen Ortsvorsteher oder von der jeweiligen Ortsvorsteherin gegen Empfangsbestätigung einzuziehen und an die Gemeindekasse Nohfelden abzuführen.
- (3) Stundungen und Ratenzahlungen sind unzulässig.
- (4) Für die Standplatzgebühren ergibt sich die als Berechnungsgrundlage maßgebende Meterzahl
- bei rechteckigen Geschäften aus der längsten Seite,
 - bei quadratischen Geschäften aus der Größe einer Seite,
 - bei Rundgeschäften aus dem Durchmesser der benutzten Bodenfläche.
- Jeder angefangene Meter ist voll anzurechnen.
- (5) Die Berechnung der Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) erfolgt nach dem jeweiligen Verbrauch. Abweichend von Satz 1 kann mit der Schuldnerin oder dem Schuldner eine Pauschale vereinbart werden, wenn der Verbrauch nicht mit Hilfe von Zwischenzählern auf sie oder ihn umgelegt werden kann. Art und Größe des Geschäfts sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe, Fälligkeit, Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Höhe der Gebühr pro angefangenen laufenden Meter und Tag des in Anspruch genommenen Platzes wird wie folgt festgesetzt:

Gegenstand	Preis je lfd. Meter
Fahrgeschäfte	
Autoskooter, Achterbahn, Riesenrad, Riesenschaukel	0,00 - 8,00 €
Schlittenbahn, Krake, Twister, Calypso, Kettenflieger	0,00 - 6,00 €
Kinderfahrgeschäfte, Verkehrskindergarten	0,00 - 4,00 €
Sonstige Fahrgeschäfte	0,00 - 6,00 €
Verkaufsgeschäfte	
Imbiss- und Rostwurststände	
gewerblich	0,00 - 10,00 €
örtlicher Verein	0,00 - 7,50 €
Grill-, Pizza- und Nudelstände, Reisegastronomie	
gewerblich	0,00 - 15,00 €
örtlicher Verein	0,00 - 10,00 €
Getränkstände und -hallen	
gewerblich	0,00 - 10,00 €
örtlicher Verein	0,00 - 7,50 €
Zeltbetrieb	0,00 - 4,00 €
Eisstände, Süßwaren, Lebensmittel, Brezeln, Waffeln	0,00 - 6,00 €
Spielwaren, Spielgeräte, Verlosung	0,00 - 8,00 €
Sport- und Schießhallen	0,00 - 8,00 €
Mode, Schmuck, Keramik, Blumen	0,00 - 6,00 €
Sonstige Verkaufs-/Marktstände	0,00 - 6,00 €
Pauschale für Zirkusgastspiele	0,00 - 150,00 €
Reinigungspauschale je Standplatz	0,00 - 15,00 €

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist berechtigt, die Höhe des Entgeltes im Rahmen der festgelegten Sätze im eigenen Ermessen zu bestimmen, wobei der Festbetrieb und die Witterungsverhältnisse bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigt werden sollen.

§ 6

Ausschluss der Gebührenermäßigung und Rückerstattung

Wird ein der oder dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz ganz oder teilweise nicht benutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 7

Aufrechnungs- und Zurückhaltungsgerecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Entgeltordnung für die Erhebung von Marktgeldern in der Gemeinde Nohfelden vom 22.08.1991 in der Fassung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Nohfelden, den 15.03.2018

Andreas Veit
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe 15/2018 des Nohfelder Nachrichtenblattes am 13.04.2018